



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 7. NOVEMBER 2025

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 27. Mai 2025

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Heiligkreuz, 8887 Mels

betreffend

GEMEINDE FLÄSCH, SCHIESSPLATZ ST. LUZISTEIG; SANIERUNG WASSERVERSORGUNG

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Ost von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 27. Mai 2025 das Gesuch für die Sanierung der Wasserversorgung des Schiessplatzes Luzisteig zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein ordentliches militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts (12. Juni bis 11. Juli 2025). Innert dieser Auflagefrist gingen keine Einsprachen und schriftliche Anregungen ein.
3. Die Gemeinde Fläsch reichte ihre Stellungnahme am 25. Juni 2025 ein.
4. Der Kanton Graubünden nahm mit Schreiben vom 15. August 2025 Stellung.
5. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 11. September 2025 ein.
6. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) nahm am 19. September 2025 Stellung.
7. Die Gesuchstellerin nahm am 3. Oktober 2025 abschliessend zu den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen Stellung und reichte die geforderten ergänzenden Unterlagen zu den Eingriffen innerhalb der Grundwasserschutzzonen zuhanden des Kantons und des BAFU ein.

8. Am 9. Oktober 2025 teilte der Kanton Graubünden mit, dass er die ergänzenden Unterlagen als ausreichend erachte.
9. Das BAFU teilte der Genehmigungsbehörde in seiner Replik vom 27. Oktober 2025 mit, dass es mit den ergänzenden Unterlagen und den Ausführungen der Gesuchstellerin einverstanden sei und die Anträge (69) und (70) erfüllt seien.
10. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben ist überwiegend militärisch begründet, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat VBS (nachfolgend Genehmigungsbehörde) für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1 und 2 Bst. b und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Die Wasserversorgung des Schiessplatzes St. Luzisteig ist veraltet und weist diverse Mängel auf, weshalb diese saniert werden muss. Das Vorhaben sieht die Instandsetzung der Wasserfassung «Gleggtobel», des Reservoirs «Steigwiesen» und des Grundwasserpumpwerks «Mühle» sowie die Ausserbetriebnahme des Zwischenpumpwerks «Förel» vor.

2. Stellungnahme der Gemeinde Fläsch

Die Gemeinde Fläsch stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 25. Juni 2025 antragslos zu.

3. Stellungnahme des Kantons Graubünden

Der Kanton Graubünden formulierte in seiner Stellungnahme vom 15. August 2025 folgende Anträge:

Wassernutzung

- (1) Im Sinne der rationellen Nutzung der einheimischen Rohstoffe und Energieträger sei bei jedem Vorhaben dieser Art sorgfältig zu prüfen, ob die Nutzung der Wasserkraft für die

Erzeugung von Elektrizität möglich, sinnvoll und wirtschaftlich sein könnte. Es sei zu untersuchen, welche Massnahmen zu treffen seien, damit dabei eine allfällige zukünftige Nutzung der Wasserkraft nicht verhindert werde. Insbesondere seien zukünftige Druckleitungen so zu erstellen, dass eine zukünftige Wasserkraftnutzung potenziell erleichtert werde.

Wald

- (2) Die im Umweltbericht beschriebenen Auflagen zum Brutvogelschutz bei den Rodungsarbeiten seien zu beachten.
- (3) Als Ersatz für die permanente Rodung von 95 m² habe die Gesuchstellerin nach Abschluss der Bauarbeiten, jedoch spätestens bis am 31. Dezember 2040, die alte Trafostation sowie das Zwischenpumpwerk «Förel» zurückzubauen und in Wald zu überführen.
- (4) Die temporäre Rodungsfläche von 10'920 m² sei nach Abschluss der Bauarbeiten, jedoch spätestens bis am 31. Dezember 2040, durch die Gesuchstellerin wiederherzustellen und mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.
- (5) Die Waldrodungen dürften nur aufgrund forstamtlicher Bezeichnung der Fläche und Anzeichnung der Bäume erfolgen.
- (6) Die Freigabe der Rodungsfläche habe erst nach Erfüllung und dem Ausweis der finanziellen Verpflichtungen der Gesuchstellerin zu erfolgen.
- (7) Die Rodungs- und Bauarbeiten hätten unter grösstmöglicher Schonung des Waldes ausserhalb der Rodungsfläche zu erfolgen. Es sei untersagt, darin Baubaracken zu erstellen sowie Baumaschinen und Materialien aller Art zu deponieren.
- (8) Die Rodungs-, Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten hätten unter Aufsicht und gemäss den Weisungen des zuständigen Regionalforstingenieurs zu erfolgen.
- (9) Für die Sicherstellung des Rodungsersatzes sei eine Leistungsverpflichtung in der Höhe von CHF 110'150.00 (11'015 m² * CHF 10.00) zu erstellen. Die Anzeichnung der Rodungsfläche habe erst nach der Erfüllung der finanziellen Verpflichtung der Gesuchstellerin zu erfolgen.
- (10) Nach Abschluss der Bauarbeiten sei der Regionalforstingenieur zu einer Abnahme des betreffenden Waldbestands einzuladen.
- (11) Bei Verlegung der Leitung im Bankett sei der Aushub möglichst auf der Waldstrasse und nicht im Waldbestand zu deponieren.
- (12) Der angrenzende Wald sei mit geeigneten Massnahmen vor Schäden durch Bauarbeiten zu schützen.
- (13) Die durch den Leitungsgraben beanspruchte Walderschliessung sei gemäss Anleitung des lokalen Forstdienstes wiederherzustellen und abnehmen zu lassen.

Naturgefahren

- (14) Gemäss aktueller Gefahrenkarte befinde sich das Grundwasserpumpwerk «Mühle» in einem gelben Gefahrengebiet aufgrund der Überschwemmungsgefährdung. Es werde empfohlen, das Bauvorhaben entsprechend auf die Einwirkungen des Gefahrenprozesses bei der Planung/Ausführung des Bauvorhabens zu berücksichtigen.

Landwirtschaft

- (15) Parallel zum vorliegenden militärischen Projekt sei auch ein Meliorationsprojekt «Bewässerung Fläscher Reben» in der Planung. Dies sei in den vorliegenden Unterlagen ersichtlich und beschrieben. Das Meliorationsprojekt werde zu gegebener Zeit über das Meliorationsrecht mittels einer Verfügung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales genehmigt. Die weiteren Planungsarbeiten sowie die bauliche Ausführung der beiden Projekte seien zu koordinieren.

Lebensmittelsicherheit (Trinkwasser)

- (16) Die anerkannten Regeln der Technik seien einzuhalten. Insbesondere seien die Regelwerke des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten, einzuhalten und umzusetzen.

Kantonsstrasse

- (17) Die Anlagen im Bereich der Kantonsstrasse seien im Benehmen mit dem Tiefbauamt Graubünden, Bezirk 1 Chur, zu erstellen.
- (18) Die Leitungsführung mit Befestigungskonsolen am talseitigen Konsolenkopf der «Lochrüfibrücke» (Kunstbaute Nr. 14 00 07) werde nicht bewilligt. Die Leitungen (1x KSR 112/100 und 1x Arm. DN 100 mm) seien an den «Jordalschienen» (Typ JTA W40/22/2.5, Schienenabstand 1.50 m) in der Kabelblocknische (T = 0.24 m, B = 1.00 m) an der Brückenunterseite zu befestigen. Die Details der Leitungsführung und Montage im Bereich der Brücke seien vor Baubeginn im Benehmen mit dem Tiefbauamt Graubünden, Sektion Bauwerkserhaltung, festzulegen.
- (19) Erd- und Belagsarbeiten in Kantonsstrassen dürften nur durch zugelassene und vom Tiefbauamt Graubünden autorisierte Unternehmen ausgeführt werden. Die Liste der zugelassenen Unternehmen sei einsehbar unter www.tba.gr.ch —» Bewilligungen—» Leitungen.
- (20) Das Einbringen des Materials habe unter Aufsicht und nach Anweisung des Tiefbauamts Graubünden, Bezirk 1 Chur, zu erfolgen. Das Tiefbauamt Graubünden, Bezirk 1 Chur, entscheide allenfalls über einen eventuellen Materialersatz.
- (21) Nach der Wiedereinfüllung des Grabens sei sofort eine provisorische Heissmischtragschicht einzubauen. Grabarbeiten hätten gemäss den Vorgaben des "Handbuch Belag – Ausführung von Belagsarbeiten", einsehbar unter www.tba.gr.ch —» Projektierung/Bau —» Handbuch Belag —» Ausführung von Belagsarbeiten, zu erfolgen.
- (22) Würden innert fünf Jahren nach der Leitungsverlegung Schäden an der Kantonsstrasse oder ihren Bestandteilen festgestellt, die ihre Ursache in den Verlegungsarbeiten hätten, seien die Schäden nach Aufforderung durch das Tiefbauamt Graubünden, Bezirk 1 Chur, unverzüglich von der Gesuchstellerin zu beheben. Werde der Aufforderung des Tiefbauamts Graubünden nicht Folge geleistet, habe die Gesuchstellerin für die Kosten der Ersatzvornahme aufzukommen.
- (23) Die Signalisierung und Markierung der Baustelle im Bereich der Kantonsstrasse würde der Gesuchstellerin obliegen. Sie habe im Einvernehmen mit der Kantonspolizei, Verkehrstechnik, zu erfolgen. Der einspurige Verkehr müsse gewährleistet sein.
- (24) Zum Schutz allfällig bestehender Anlagen habe die Gesuchstellerin die notwendigen Massnahmen zu treffen.
- (25) Die Anlage sei so zu erstellen, dass sie den schwersten Verkehrsbelastungen standhalte und der Verkehrssicherheit zu genügen vermöge.
- (26) Die fachgerechten Kontrollen, der Unterhalt und die Erneuerung der Anlage würde der Gesuchstellerin obliegen. Die Gesuchstellerin hafte sowohl dem Kanton als auch Dritten gegenüber für jeden Schaden, der aus dem Bau, Bestand, Betrieb und Unterhalt der Anlage entstehe.
- (27) Der Kanton Graubünden übernehme keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Einwirkung des Verkehrs oder aus irgendeinem anderen Grunde entstünden.
- (28) Für sämtliche Aufwendungen, die beim Ausbau, bei der Veränderung oder Erweiterung der Kantonsstrasse oder bei Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an der Strasse durch das Bestehen der Anlage verursacht würden, müsse die Gesuchstellerin aufkommen.
- (29) Die Anlage sei von ihrer Eigentümerschaft auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen oder zu versetzen, wenn sich dafür ein öffentliches Interesse strassenseits einstelle.

Umweltbaubegleitung

- (30) Die projektintegrierten Massnahmen zum Schutz der Umwelt, insbesondere der Beizug einer Umweltbaubegleitung (UBB) mit ausgewiesenen Kenntnissen im Bereich Bodenschutz (BBB) sowie die Auflagen gemäss Plangenehmigung seien in die Bauausschreibung bzw. die Submission, Planung, Bauausführung und Berichterstattung zu integrieren.

- (31) Vor Baubeginn sei dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) ein Pflichtenheft einzureichen (unterschrieben von der Bauherrschaft und der UBB) mit durchnummerierten Massnahmen aus dem Umweltbericht und den Auflagen aus der Plangenehmigungsverfügung.
- (32) Der UBB-Schlussbericht sei ca. 3 Jahre nach Bauabschluss (mit der Wiederherstellung der standortgerechten Vegetation) dem ANU unaufgefordert einzureichen.

Grundwasserschutz

- (33) Vor der Erteilung der Plangenehmigung seien die folgenden Unterlagen der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und dem ANU zur Kenntnisnahme zuzustellen:
- Beim Installationsplan «Grundriss und Schnitte» des Grundwasserpumpwerks «Mühle» seien die absoluten Höhenkoten anzugeben, um beurteilen zu können, ob ein Einbau unter den Grundwasserhochstand erfolge. Sollte ein Einbau ins Grundwasser erfolgen, sei ein Wasserhaltungskonzept nachzureichen. Aus dem Wasserhaltungskonzept müssten im Minimum das geplante Verfahren (Art der Ausführung der Baugrube, offene Wasserhaltung, Filterbrunnen etc.), die Position allfälliger Brunnen/Pumpensümpfe, die zu erwartende Wassermenge (Pumpleistung) sowie die Art der Vorbehandlungen (Absetzbecken evtl. Neutralisierung) inklusive Dimensionierung sowie die vorgesehene Einleitung/Versickerung inkl. Angaben der Einleitstelle bzw. Versickerungsstandort hervorgehen.
 - Pläne und Schnitte zu den geplanten Sanierungen bei der Quelfassung «Gleggtobel» seien zu ergänzen.
 - Die Trafostation sei gemäss den obigen Ausführungen als Trockentransformator auszubilden. Es seien entsprechende Pläne als Projektbestandteil einzureichen.
- (34) Die Grabarbeiten innerhalb der Schutzzonen müssten durch eine Fachperson (Geologe/Geologin) begleitet werden.
- (35) Die Auflagen gemäss Merkblatt «Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zonen S)» (www.anu.gr.ch, Suchbegriff UM012d) seien einzuhalten.
- (36) Die empfohlenen Massnahmen gemäss Kapitel 3, Absatz «Massnahmen Bauarbeiten» der hydrogeologischen Stellungnahme der Allgeol AG, Bericht Nr. 32179.01-1 vom 7. April 2025 seien einzuhalten.
- (37) Vor Beginn der Grabarbeiten, resp. Sanierungsarbeiten seien die Brunnenmeister der Gemeinden Fläsch und Maienfeld über den Baubeginn zu informieren.
- (38) Für die Quelfassungen «Gleggtobel» sei für die Bauphase in Absprache mit dem Brunnenmeister und der Fachperson (Geologie-/ Hydrogeologiebüro) ein Überwachungskonzept für die Quellen auszuarbeiten.
- (39) Zur Wiederherstellung der Filtrationswirkung des Bodens sei unmittelbar nach dem Bau der Leitungen das ausgehobene Material soweit als möglich in den Graben einzubringen und die Rasenziegel seien wieder zu verlegen.
- (40) Für die Auffüllung der Leitungsgräben und Hinterfüllung der Baugruben dürfe ausschliesslich unverschmutztes, sauberes Aushubmaterial (kein Recyclingmaterial) verwendet werden. Das Aushubmaterial müsse die Anforderungen nach Anhang 3 Ziff. 1 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) i.V.m. Art. 19 Abs. 1 VVEA erfüllen.
- (41) Die Verwendung von Recyclingbaustoffen und Recyclingmaterialien sei innerhalb der Schutzzonen nicht zulässig.
- (42) Die Entwässerung der Baustelle habe gemäss Norm SIA 431 und dem «Interkantonalen Merkblatt für den Vollzug des Gewässerschutzes auf Baustellen» zu erfolgen. Eine Entwässerung des Baustellenabwassers in die Gemeindekanalisation (Schmutzabwasser) sei nur in Ausnahmefällen zulässig. Dazu ist das Amt für Natur und Umwelt (ANU) frühzeitig zu kontaktieren.
- (43) Während dem Bau und dem Betrieb seien alle nach dem Stand der Technik möglichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, welche eine Verschmutzung oder Gefährdung des Grundwassers verhindern würden.

- (44) Am Abend und am Wochenende seien Baumaschinen abseits der Baugruben abzustellen. Maschinen und Geräte seien ausserhalb der Baugruben aufzutanken. Maschinen und Fahrzeuge dürften nur auf einem geschützten Platz gereinigt oder repariert werden.
- (45) Jegliche Vorkommnisse, welche eine Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers verursachen könnten, seien unverzüglich der Gemeinde sowie dem Pikettdienst des Amts für Natur und Umwelt (ANU; via ELZ Telefon 117/118) zu melden.

Wasserversorgung / Entwässerung

- (46) Abwässer, die Desinfektions- oder Reinigungsmittel enthalten würden, müssten gesammelt, abgepumpt und in eine Abwassereinigungsanlage (ARA) überführt oder direkt in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden. Die Leitungen seien so anzuordnen, dass das Abwasser keinesfalls in die Entnahme- oder Überlaufleitung fliessen könne.
- (47) Sollte ein Lavabo geplant sein, sei das anfallende Wasser in einem separaten Behälter aufzufangen und in eine ARA zu überführen oder direkt in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.
- (48) Der Genehmigungsbehörde seien die detaillierten Angaben (Pläne) zur Prüfung und dem ANU zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Natur und Landschaft

- (49) Der UBB obliege insbesondere sicherzustellen, dass keine seltenen oder geschützten Arten zu Schaden kämen und dass die temporär beanspruchten Flächen vollständig wiederhergestellt würden.
- (50) Allfällige Artenschutzmassnahmen sowie alle Eingriffe im Bereich von Biotopflächen wie auch die Wiederherstellung seien im UBB-Bericht zu dokumentieren.

Bodenschutz

- (51) Der Name der beauftragten bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) bzw. der Umweltbaubegleitung (UBB) sei dem ANU vor Baubeginn zu melden. Als qualifizierte Fachleute für BBB würden Personen gelten, welche auf der Liste der Bodenkundlichen Gesellschaft der Schweiz (BGS-SSP; www.soil.ch) aufgeführt seien oder nachweislich über entsprechende Fähigkeiten verfügen würden.

Neophytenbekämpfung

- (52) Für die Beurteilung der Situation bezüglich invasiven Neophyten und die im Rahmen des Bauvorhabens zu treffenden Massnahmen sei die kommunale Ansprechperson für invasive Neophyten (KAFIN) der Gemeinde zu konsultieren.
- (53) Den Anordnungen der KAFIN zum Umgang mit belastetem Boden sei Folge zu leisten. Komme keine Einigung über den Umgang mit dem belasteten Material zu Stande, entscheide die Genehmigungsbehörde unter Beizug des ANU.
- (54) Der Genehmigungsbehörde seien Angaben bezüglich des Umgangs mit durch invasiven Neophyten belastetem Boden und Aushub anzugeben (Entsorgungserklärung, Entsorgungskonzept).
- (55) Würden während der Bauphase oder bis zur Etablierung einer standortgerechten Vegetation in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten invasive Neophyten festgestellt oder vermutet, so müsse das ANU oder die KAFIN einbezogen werden. Die Wiederherstellung einer standortgerechten Vegetation obliege in der Verantwortung der Gesuchstellerin respektive der UBB.

Belastete Standorte

- (56) Sämtliche im Umweltbericht vorgesehenen altlastenrechtlichen Massnahmen seien umzusetzen.
- (57) Falls organoleptisch auffälliges Aushubmaterial zum Vorschein komme, sei unverzüglich eine Fachperson für Altlasten beizuziehen.

- (58) Verschmutztes Aushubmaterial müsse von der Fachperson für Altlasten beurteilt, bei Bedarf beprobt und im Labor analysiert und gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden.
- (59) Nach Abschluss der Aushubarbeiten sei ein Entsorgungsnachweis mit Kurzdokumentation zu erstellen. Dieser sei unaufgefordert dem ANU, Fachbereich Altlasten, zuzustellen.

4. Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU)

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 11. September 2025 folgende Anträge und Hinweise:

Natur und Landschaft

- (60) Die Massnahmen zum Schutz der Amphibien seien in das UBB-Pflichtenheft aufzunehmen. Falls Amphibien vor den baulichen Eingriffen vorgefunden würden, seien die Massnahmen zu präzisieren und mit der kantonalen Fachstelle sowie der Karch (infofauna) abzustimmen.

Wald

- (61) Die Gesuchstellerin habe die Seite 4 des Rodungsformulars unterschreiben zu lassen und der Genehmigungsbehörde zuhänden des BAFU nachzuliefern.
- (62) Die kantonalen Anträge (3), (9), (11) und (13) zum Thema Wald seien in die Plangenehmigung aufzunehmen.
- (63) Die Gesuchstellerin habe sicherzustellen, dass die Rodungs- und Bauarbeiten wie auch die Unterschreitung des Waldabstandes unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgen würden. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der angrenzende Wald sei durch geeignete Massnahmen vor Schäden durch Bauarbeiten zu schützen.
- (64) Die Gesuchstellerin habe sicherzustellen, dass die Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten für die permanenten Rodungen innert 7 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Plangenehmigungsverfügung und für die temporären Rodungen 2 Jahre nach Abschluss der Hauptarbeiten, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2040, erfolgen würden.
- (65) Für die Ersatzaufforstungen habe die Gesuchstellerin das Aufkommen einer standortgerechten Bestockung zur Erfüllung der Waldfunktionen sicherzustellen. Sie habe während der Bauphase und der Aufwuchsphase (Kronenschluss) das Aufkommen von Konkurrenzvegetation wie Brombeere und invasiven gebietsfremden Pflanzen wie Goldrute, Sommerflieder, Riesenbärenklau etc. zu verhindern. Dies habe durch regelmässige Kontrollen bzw. entsprechende Massnahmen zu erfolgen. Fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Ersatzaufforstungen habe die Bauherrschaft die Flächen einer Erfolgskontrolle durch den kantonalen Forstdienst zu unterziehen. Letzterer habe festzustellen, ob die Bekämpfung der Konkurrenzvegetation und der invasiven gebietsfremden Pflanzen weiterzuführen sei und diesfalls für welche Zeitdauer. Die Gesuchstellerin habe die Genehmigungsbehörde über den Zeitpunkt der Erfolgskontrolle und deren Ergebnis sowie allfällige Forderungen des kantonalen Forstdienstes in Kenntnis zu setzen. Bei Uneinigkeiten habe die Genehmigungsbehörde nach Anhörung der Parteien sowie des BAFU zu entscheiden.
- (66) Die Gesuchstellerin habe für die Umsetzung der Rodung und des Rodungsersatzes wie auch für die Unterschreitung des Waldabstandes den kantonalen Forstdienst (zuständiger Regionalforstingenieur) einzubeziehen. Die Rodungen dürften nur aufgrund forstamtlicher Bezeichnung der Fläche und Anzeichnung der Bäume erfolgen.
- (67) Die Gesuchstellerin habe nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungsersatz) den Regionalforstingenieur zu einer Abnahme einzuladen.
- (68) Es werde darauf hingewiesen, dass der Eintritt der Rechtskraft der Verfügung durch die Genehmigungsbehörde dem BAFU (Sektion Landschaftsmanagement) sowie der zuständigen kantonalen Stelle mitzuteilen sei.

Grundwasserschutz

- (69) Die kantonalen Anträge (33) bis (48) seien zu berücksichtigen. Die Gesuchstellerin müsse die in Antrag (33) geforderten Unterlagen der kantonalen Fachstelle und der Genehmigungsbehörde zuhandedes BAFU zur Prüfung einreichen.
- (70) In Ergänzung zum kantonalen Antrag (33) müsse die Gesuchstellerin vor Plangenehmigung nachweisen, dass der neue Transformator in der Zone S1 ausschliesslich der Trinkwasserversorgung diene.

Bodenschutz

- (71) Der kantonale Antrag (51) sei zu berücksichtigen und der Name der beauftragten bodenkundlichen Baubegleitung dem ANU vor Baubeginn zu melden.
- (72) Die geplanten Baupisten seien mit einem Kieskoffer von mindestens 50 cm Mächtigkeit im abgewälzten Zustand zu schütten.

Belastete Standorte

- (73) Die kantonalen Anträge (56) bis (59) seien umzusetzen.

Abfall

- (74) Die kantonalen Anträge (40) und (41) seien zu beachten.

5. *Stellungnahme des Bundesamts für Strassen (ASTRA)*

Das ASTRA machte in seiner Stellungnahme vom 19. September 2025 folgende Anträge:

Historische Verkehrswege

- (75) Die im Umweltbericht vom 30. April 2025 vorgeschlagenen Standardmassnahmen Ku1, Ku2 und Ku3 betreffend Historische Verkehrswege seien umzusetzen.

Langsamverkehr

- (76) Die im Umweltbericht vom 30. April 2025 vorgeschlagenen Standardmassnahmen Vk1 und Vk2 betreffend Langsamverkehr seien umzusetzen.

6. *Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer Stellungnahme vom 3. Oktober 2025 grundsätzlich mit den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung und in der Ausführung zu berücksichtigen. Zu den Anträgen (33) und (69) reichte die Gesuchstellerin die verlangten, angepassten Unterlagen und die ergänzenden Angaben ein. Auf die angepassten Unterlagen und die Ausführungen der Gesuchstellerin wird – soweit notwendig – in den Erwägungen eingegangen.

7. *Replik des Kantons Graubünden*

Der Kanton Graubünden teilte der Genehmigungsbehörde mit E-Mail vom 9. Oktober 2025 mit, dass er die ergänzenden Unterlagen zu den Eingriffen in die Grundwasserschutzzone S1 als ausreichend erachte.

8. *Replik des BAFU*

Das BAFU hielt in seiner Replik vom 27. Oktober 2025 fest, dass es mit den ergänzenden Unterlagen zu den Eingriffen in die Grundwasserschutzzone S1 ebenfalls einverstanden sei und die Anträge (69) und (70) erfüllt seien. Weiter stellte das BAFU folgenden Antrag:

Entwässerung

- (77) Die Gesuchstellerin müsse der kantonalen Fachstelle vor Baubeginn die geforderten Unterlagen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zur Kenntnisnahme einreichen. Auf die Ausführungen des BAFU wird soweit nötig in den Erwägungen eingegangen.

9. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Umweltbaubegleitung

Die Gesuchstellerin sieht für die Ausführungsphase den Einbezug einer Umweltbaubegleitung (UBB) vor, welche die Umsetzung der im Projektdossier beschriebenen Umweltschutzmassnahmen sicherstellen wird.

Der Kanton stellte in seiner Stellungnahme vom 15. August 2025 verschiedene Anträge (30) bis (32).

Der Einbezug einer UBB gewährleistet eine gesetzeskonforme und fachgerechte Umsetzung. Die sachgerechten Anträge (30) bis (32) werden sinngemäss gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Demnach hat die UBB sicherzustellen, dass die im Projektdossier beschriebenen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen umgesetzt sowie die nachfolgenden bau-spezifischen Auflagen eingehalten werden. Die ausführenden Bauunternehmen sind über Auflagen, Massnahmen und den Inhalt von Merkblättern explizit in Kenntnis zu setzen. Vor Baubeginn ist dem ANU ein Pflichtenheft mit durchnummerierten Massnahmen aus dem Umweltbericht und den hier verfügbaren Auflagen zur Kenntnisnahme einzureichen. Der Schlussbericht der UBB ist der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU zur Beurteilung und des ANU zur Kenntnisnahme bis spätestens drei Monate nach Bauabschluss einzureichen. Der Bericht ist in den Abschlussbericht der Gesuchstellerin zu integrieren und hat eine Beschreibung des Bauablaufs und der definitiv umgesetzten Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu enthalten. Die UBB hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bauunternehmungen.

b. Natur und Landschaft

Gemäss Gesuchsunterlagen befindet sich das Grundwasserpumpwerk am Rande des Bereichs B (Nährstoffpufferzone und engerer Landlebensraum angrenzend an das Fortpflanzungsgewässer) des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung «Tola» (AM-570).

Amphibien sind nach Art. 20 Abs. 2 und Anhang 3 der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV; SR 451.1) geschützt. Nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (AlgV; SR 451.34) sind ortsfeste Objekte ungeschmälert zu erhalten. Nach Art. 7 Abs. 1 AlgV ist ein Abweichen vom Schutzziel ortsfester Objekte nur zulässig für standortgebundene Vorhaben, die einem überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen.

Die Sanierung des Grundwasserpumpwerks bzw. der Bau der neuen Wasserleitungen findet aufgrund der heutigen Lage des Grundwasserpumpwerks zwangsläufig innerhalb der Pufferzone B statt. Für die Bauphase wurden in den Gesuchsunterlagen konkrete Schutzmassnahmen festgelegt. Der Kanton und das BAFU stimmten den Eingriffen unter Auflagen zu. Die UBB habe sicherzustellen, dass keine seltenen oder geschützten Arten zu Schaden kämen und dass die temporär beanspruchten Flächen vollständig wiederhergestellt würden (49). Allfällige Artenschutzmassnahmen sowie alle Eingriffe im Bereich von Biotopflächen wie auch die Wiederherstellung seien im UBB-Bericht zu dokumentieren (50). Das BAFU beantragte in seiner Stellungnahme vom 11. September 2025, dass die Massnahmen zum Schutz der Amphibien in das UBB-Pflichtenheft aufzunehmen seien. Falls Amphibien vor den baulichen Eingriffen vorgefunden würden, seien die Massnahmen zu präzisieren und mit der kantonalen Fachstelle und der Karch (infofauna) abzustimmen (60).

Da die Anträge sachgerecht sind und sich die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme vom 3. Oktober 2025 mit sämtlichen Anträgen einverstanden erklärte, werden sie gutgeheissen und als Auflagen im Entscheid übernommen.

Die Standortgebundenheit ist aufgrund des bereits bestehenden Bauwerks gegeben und wurde denn auch in der Anhörung von keiner Behörde bestritten. Das Vorhaben umfasst die Sanierung der Wasserversorgung des militärischen Schiessplatzes St. Luzisteig und steht somit im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Nach dem Dargelegten stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass durch das Vorhaben das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung nicht beeinträchtigt wird und unter Auflagen den einschlägigen Bestimmungen zum Amphibienschutz entspricht.

c. Wald

Rodung

Jede dauernde und vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden gilt als Rodung im Sinne des Waldgesetzes (WaG, SR 921.0). Rodungen sind nach Art. 5 Abs. 1 WaG grundsätzlich verboten. Ausnahmebewilligungen können nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden (Bedürfnisnachweis, Standortgebundenheit, sachliche Erfüllung der raumplanerischen Voraussetzungen, keine Gefährdung der Umwelt und Berücksichtigung von Natur- und Heimatschutz). Überdies sind Rodungsbewilligungen zu befristen (Art. 5 Abs. 5 WaG).

Aus waldrechtlicher Sicht bedarf das Vorhaben im Waldareal einer temporären Rodung für die Bauphase im Umfang von insgesamt 10'920 m² sowie einer definitiven Rodung für die Erweiterung des Grundwasserpumpwerkes im Umfang von 95 m².

Der Kanton und das BAFU erachteten die Voraussetzungen für die Rodung als gegeben und stimmten ihr unter Auflagen zu. Ihre Anträge (3-5, 7, 8, 10-13 und 61-68) stellen eine gesetzeskonforme Umsetzung sowie eine Koordination mit dem kantonalen Forstdienst sicher. Die Gesuchstellerin war gemäss Stellungnahme vom 3. Oktober 2025 mit sämtlichen Forderungen einverstanden. Da die Anträge sachgerecht und keine Einwände ersichtlich sind, werden diese gutgeheissen und sinngemäss als Auflagen im Entscheid übernommen. Demnach haben die Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten für die definitiven Rodungen innert 7 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Plangenehmigungsverfügung und für die temporären Rodungen 2 Jahre nach Abschluss der Hauptarbeiten, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2040, zu erfolgen. Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des Waldes ausserhalb der Rodungsfläche zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der angrenzende Wald ist durch geeignete Massnahmen vor Schäden durch Bauarbeiten zu schützen. Für die Umsetzung der Rodung und des Rodungsersatzes ist der kantonale Forstdienst (zuständiger Regionalforstingenieur) einzubeziehen. Die Rodungen dürfen nur aufgrund forstamtlicher Bezeichnung der Fläche und Anzeichnung der Bäume erfolgen. Nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungsersatz) ist der Regionalforstingenieur zu einer Abnahme einzuladen. Bei Verlegung der Leitung im Bankett ist der Aushub möglichst auf der Waldstrasse und nicht im Waldbestand zu deponieren. Die durch den Leitungsgraben beanspruchte Walder-schliessung ist gemäss Anleitung des lokalen Forstdienstes wiederherzustellen und abnehmen zu lassen. Für die Ersatzaufforstungen ist das Aufkommen einer standortgerechten Bestockung zur Erfüllung der Waldfunktionen sicherzustellen. Während der Bauphase und der Aufwuchsphase (Kronenschluss) ist das Aufkommen von Konkurrenzvegetation wie Brombeere und invasiven gebietsfremden Pflanzen wie Goldrute, Sommerflieder, Riesenbärenklau etc. zu verhindern. Dies hat durch regelmässige Kontrollen bzw. entsprechende Massnahmen zu erfolgen. Fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Ersatzaufforstungen hat die Bauherrschaft die Flächen einer Erfolgskontrolle durch den kantonalen Forstdienst zu unterziehen. Letzterer hat festzustellen, ob die Bekämpfung der Konkurrenzvegetation und der invasiven gebietsfremden Pflanzen weiterzuführen ist und diesfalls für welche Zeitdauer. Die Genehmigungsbehörde ist über den Zeitpunkt der Erfolgskontrolle und deren Ergebnis sowie allfällige Forderungen des kantonalen Forstdienstes in Kenntnis zu setzen. Bei Uneinigkeiten entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Anhörung der Parteien sowie des BAFU.

Die kantonalen Anträge (6) und (9) zur Sicherstellung der Finanzierung für den Rodungsersatz werden abgewiesen. Mit der Plangenehmigung wird die Gesuchstellerin verpflichtet, den Rodungsersatz vorzunehmen, dessen Finanzierung im Projektkredit vorgesehen ist. Eine Auflage zur Sicherstellung der Finanzierung ist gegenüber dem Bund nicht notwendig. Damit wird gleichzeitig Antrag (62) des BAFU entsprochen, wonach die kantonalen Anträge (3, 9, 11 und

13) zu berücksichtigen seien, weshalb dieser als gegenstandslos abgeschrieben wird. Der kantonale Antrag (2), wonach die in den Gesuchsunterlagen beschriebenen Massnahmen zum Brutvogelschutz bei den Rodungsarbeiten zu beachten seien, wird als gegenstandslos abgeschrieben, da mit der Plangenehmigung die Gesuchsunterlagen verbindlich werden.

Das BAFU wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Eintritt der Rechtskraft der Verfügung dem BAFU und dem Kanton mitzuteilen sei. Die Plangenehmigung wird rechtskräftig, sofern innert der 30-tägigen Rechtsmittelfrist keine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingeht. Die Genehmigungsbehörde nimmt den Hinweis (68) zur Kenntnis und lässt es der Gesuchstellerin offen, den Eintritt der Rechtskraft den genannten Stellen zu melden. Eine Auflage ist nicht erforderlich.

Ferner beantragte das BAFU, die Seite 4 des Rodungsformulars vom Kanton unterschreiben zu lassen und der Genehmigungsbehörde zuhändigen des BAFU nachzuliefern (61). Die Gesuchstellerin hat das vom Kanton unterschriebene Rodungsgesuch am 21. Oktober 2025 nachgereicht. Die Genehmigungsbehörde übermittelte es dem BAFU am gleichen Tag zu seinen Akten. Antrag (61) wurde entsprochen, womit er als gegenstandslos abgeschrieben wird.

Die Standortgebundenheit sowie der Bedürfnisnachweis sind unbestritten. Die Genehmigungsbehörde stellt fest, dass die Voraussetzungen nach Art. 5 WaG erfüllt sind. Da das Vorhaben unter Auflagen die Walderhaltung und Waldbewirtschaftung nicht nachhaltig beeinträchtigt und das Vorhaben standortgebunden ist, werden die temporäre Rodung sowie die definitive Rodung als zulässig beurteilt. Die beantragte temporäre Rodung im Umfang von 10'920 m² und die definitive Rodung im Umfang von 95 m² werden unter Auflagen bewilligt. Die Rodung bzw. vorübergehende Zweckentfremdung des Waldareals darf erst durchgeführt werden, wenn die Plangenehmigungsverfügung rechtskräftig ist.

Unterschreitung des Waldabstands

Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Der angemessene Mindestabstand von Bauten zum Waldrand wird von den Kantonen vorgeschrieben (Art. 17 Abs. 1 und 2 WaG). Aus wichtigen Gründen können die zuständigen Behörden nach Art. 17 Abs. 3 WaG die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Der Waldabstand beträgt im Kanton Graubünden 10 m. Dieser Abstand wird mit dem Vorhaben nicht eingehalten.

Der Kanton äusserte sich in seiner Stellungnahme vom 15. August 2025 nicht zur Unterschreitung des Waldabstands. Das BAFU stimmte der Unterschreitung des Waldabstands mit Stellungnahme vom 11. September 2025 unter Auflagen zu (63, 66). Die Anträge sind sachgerecht und werden gutgeheissen. Es ergehen die entsprechenden Auflagen im Entscheid.

Nach dem Gesagten stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahmegewilligung nach Art. 17 Abs. 3 WaG für die Unterschreitung des Mindestabstands zum Wald erfüllt sind. Die Ausnahmegewilligung wird unter Auflagen erteilt.

d. Neophytenbekämpfung

Nach Art. 15 Abs. 3 der Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) muss abgetragener Boden, der mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 belastet ist, am Entnahmeort verwertet oder so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung dieser Organismen ausgeschlossen ist.

Der Kanton stellte diverse Anträge zur Neophytenbekämpfung und zur Koordination mit der kommunalen Ansprechperson für invasive Neophyten (52-55). Die sachgerechten Anträge gewähren eine fachgerechte und rechtskonforme Umsetzung. Sie werden deshalb gutgeheissen und als Auflagen im Entscheid übernommen.

e. Grundwasserschutz

Wer in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 29 Abs. 1) sowie in Grundwasserschutzzonen und -arealen Anlagen erstellt oder ändert, muss gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen. In der Zone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwassernutzung dienen (Anhang 4 Ziff. 223 GSchV). In einer Schutzzone S2 ist das Erstellen von Anlagen nicht zulässig. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen gestatten, sofern wichtige Gründe vorliegen (d. h. wenn das öffentliche Interesse an der Anlage mindestens gleich gross ist wie jenes am Schutz des Grundwassers und wenn der Standort aufgrund des Zwecks der Anlage zwingend vorgegeben ist) und wenn gleichzeitig jede Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann (Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 Bst. a GSchV). In einer Grundwasserschutzzone S3 darf die schützende Überdeckung (Boden und Deckschicht) nicht nachteilig vermindert werden (Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV). Zudem sind nach Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern, nicht zulässig. Die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Die Sanierungsarbeiten des Grundwasserpumpwerks «Mühle» und der Quelfassung «Gleggtobel» tangieren die Grundwasserschutzzonen S1 bis S3. Das alte Trafogebäude in der Grundwasserschutzzone S1 wird zurückgebaut. Im Gewässerschutzbereich A_u sind keine Einbauten unter dem mittleren Grundwasserspiegel vorgesehen.

Gemäss Gesuchsunterlagen sind mehrere Massnahmen innerhalb der Grundwasserschutzzonen zum Schutz der Trinkwassernutzung vorgesehen. Dazu gehören unter anderem die Ausserbetriebnahme des Grundwasserpumpwerks «Mühle» während der Bauphase, die Überprüfung der Grundwasserqualität vor und nach Abschluss der Bauarbeiten sowie der Rückbau des alten Trafogebäudes in der Grundwasserschutzzone S1. Die kantonalen Anträge zum Grundwasserschutz (34, 35, 37 bis 45) stellen eine gesetzeskonforme und fachgerechte Umsetzung sicher. Da sich die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme vom 3. Oktober 2025 mit sämtlichen Forderungen einverstanden erklärte und die Anträge sachgerecht sind, werde diese gutgeheissen und als Auflagen im Entscheid übernommen. Antrag (36), wonach die empfohlenen Massnahmen gemäss hydrogeologischem Bericht vom 7. April 2025 einzuhalten seien, wird als gegenstandslos abgeschrieben, da die Gesuchsunterlagen mit der Plangenehmigung verbindlich werden und keine zusätzliche Auflage erforderlich ist.

Weiter bemängelte der Kanton in seiner Stellungnahme, dass aus den Unterlagen nicht ermittelt werden könne, ob bei der Erweiterung des Pumpwerkgebäudes «Mühle» das Grundwasser tangiert werde. In den Planunterlagen würden die Angaben zu den absoluten Höhenkoten fehlen. Auch zur geplanten Trafostation in der Zone S1 würden Informationen fehlen, welche vor Plangenehmigung der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und dem ANU zur Kenntnisnahme zuzustellen seien. Der Kanton beantragte daher, vor der Erteilung der Plangenehmigung die folgenden Unterlagen der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und dem ANU zur Kenntnisnahme zuzustellen (33):

- Beim Installationsplan «Grundriss und Schnitte» des Grundwasserpumpwerks «Mühle» seien die absoluten Höhenkoten anzugeben, um beurteilen zu können, ob ein Einbau unter den Grundwasserhochstand erfolge. Sollte ein Einbau ins Grundwasser erfolgen, sei ein Wasserhaltungskonzept nachzureichen. Aus dem Wasserhaltungskonzept müssten im Minimum das geplante Verfahren (Art der Ausführung der Baugrube, offene Wasserhaltung, Filterbrunnen etc.), die Position allfälliger Brunnen/Pumpensümpfe, die zu erwartende Wassermenge (Pumpleistung) sowie die Art der Vorbehandlungen (Absetzbecken evtl. Neutralisierung) inklusive Dimensionierung sowie die vorgesehene Einleitung/Versickerung inkl. Angaben der Einleitstelle bzw. Versickerungsstandort hervorbringen.

- Pläne und Schnitte zu den geplanten Sanierungen bei der Quelfassung «Gleggtobel» seien zu ergänzen.
- Die Trafostation sei gemäss den obigen Ausführungen als Trockentransformatoren auszubilden. Es seien entsprechende Pläne als Projektbestandteil einzureichen.

Das BAFU verlangte in Ergänzung zum kantonalen Antrag (33), dass die Gesuchstellerin vor Plangenehmigung nachzuweisen habe, dass der neue Transformator in der Zone S1 ausschliesslich der Trinkwasserversorgung diene (70). Zudem seien die kantonalen Anträge (33) bis (48) zu berücksichtigen. Die Gesuchstellerin müsse die in Antrag (33) geforderten Unterlagen der kantonalen Fachstelle und der Genehmigungsbehörde zuhandedes BAFU einreichen (69).

Die Gesuchstellerin unterbreitete der Genehmigungsbehörde die geforderten Unterlagen gemeinsam mit ihrer Stellungnahme vom 3. Oktober 2025. Zu Antrag (70) hielt sie fest, dass keine neue Trafostation erstellt werde. Das Grundwasserpumpwerk sei schon heute an der Trafostation angeschlossen und versorge weitere Abnehmer. Vielmehr müsste die elektrische Erschliessung zur Trafostation neu erstellt werden. Die Trafostation selbst sei nicht im Eigentum des VBS und nicht Bestandteil des Bauprojekts. Der Kanton teilte der Genehmigungsbehörde mit E-Mail vom 9. Oktober 2025 mit, dass er mit den nachgereichten Unterlagen einverstanden sei. Das BAFU teilte in seiner Replik vom 27. Oktober 2025 mit, dass es mit den Unterlagen und Ausführungen der Gesuchstellerin einverstanden sei und die Anträge (33) und (70) damit erfüllt seien. Die Anträge (33) und (70) werden als gegenstandslos abgeschrieben.

Ferner beantragte der Kanton zur Einhaltung der Trinkwasserqualität, dass die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten seien (16). Von der Gesuchstellerin wird eine gesetzeskonforme Umsetzung vorausgesetzt. Durch den Beizug eines hydrogeologischen Fachbüros ist dies sichergestellt. Es ist nicht Sinn und Zweck von Auflagen, gesetzliche Bestimmungen und darauf basierende Merkblätter und verbindliche Normen zu wiederholen. Auflagen hierzu sind nicht erforderlich, weshalb Antrag (16) als gegenstandslos abgeschrieben wird.

Gemäss Gesuchsunterlagen erfolgen innerhalb der Grundwasserschutzzone S3 keine Einbauten unterhalb des maximalen Grundwasserspiegels. Das Vorhaben führt auch zu keiner nachteiligen Verminderung der schützenden Überdeckung. Die Eingriffe in der Grundwasserschutzzone S3 sind somit zulässig und es ist keine Ausnahmegewilligung nötig. Hingegen benötigt das Erstellen von Anlagen innerhalb einer Grundwasserschutzzone S2 eine Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 Bst. a GSchV.

Für die Erteilung einer Bewilligung nach Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 Bst. a GSchV müssen nebst dem Ausschluss der Gefährdung der Trinkwassernutzung wichtige Gründe vorliegen. Wichtige Gründe liegen vor, wenn das öffentliche Interesse an der Anlage mindestens gleich gross ist wie jenes am Schutz des Grundwassers und wenn der Standort in der Zone S2 aufgrund des Zwecks der Anlage zwingend ist. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein begründbarer und nachvollziehbarer Sachzwang für die Errichtung oder Beibehaltung der Anlage besteht, welcher stärker gewichtet wird als die Anliegen des Grundwasserschutzes und der Trinkwasserversorgung. Die Anliegen des Grundwasserschutzes werden dabei stark gewichtet (Urteil 1C_456/2016 des Bundesgerichts vom 30. Mai 2017, E. 2.7). Wirtschaftliche Gründe oder Nutzungsinteressen rechtfertigen aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Ausnahmen (vgl. *Wegleitung Grundwasserschutz*, S. 59, BAFU 2004). Die relevanten öffentlichen Interessen müssen durch die Gesuchstellerin aufgezeigt und im Anschluss durch die Entscheidbehörde beurteilt werden (vgl. Urteil 1C_690/2021 des Bundesgerichts vom 12. September 2023, E. 3.2.1).

Das Vorhaben umfasst die Sanierung einer bestehenden Trinkwasserfassung. Bei einer solchen ergibt sich die Standortgebundenheit aus dem Zweck der Anlage selbst. Folglich ist auch die Standortgebundenheit der Wasserleitungen innerhalb der Grundwasserschutzzone S2 unbestritten. Das öffentliche Interesse an der Sanierung einer bestehenden Trinkwasserfassung liegt im Erhalt der Trinkwasserversorgung. Dieses Interesse ist somit mindestens gleichwertig wie jenes am Grundwasserschutz selbst, zumal dieser durch das Vorhaben verbessert wird. Eine Gefährdung der Trinkwassernutzung kann unter Auflagen ausgeschlossen werden. Damit liegt ein wichtiger Grund im Sinne von Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 Bst. a GSchV vor.

Die Sanierung der Wasserversorgung dient dem Erhalt der Trinkwassernutzung, womit auch die Anforderungen nach Anhang 4 Ziff. 223 GSchV für bauliche Eingriffe innerhalb der Grundwasserschutzzone S1 erfüllt sind.

Abschliessend stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass das Vorhaben die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt und die Eingriffe in die Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 zulässig sind. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 Bst. a GSchV für das Erstellen von Anlagen in der Grundwasserschutzzone S2 sind erfüllt. Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung wird somit erteilt.

f. Entwässerung

Nach Art. 6 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) ist es verboten, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Verschmutztes Abwasser muss nach Art. 7 Abs. 1 GSchG behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen. Nach Art. 11 GSchG muss das verschmutzte Abwasser im Bereich öffentlicher Kanalisationen in die Kanalisation eingeleitet werden. Nach Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden; dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Der Kanton monierte in seiner Stellungnahme vom 15. August 2025, dass in den Gesuchunterlagen nicht ersichtlich sei, wie mit dem anfallenden Schmutzwasser im Reservoir «Steigwiesen» umgegangen werde bzw. wohin die Bodenläufe entwässert würden und ob beispielsweise ein Lavabo eingebaut werde. Der Kanton beantragte daher, dass Abwässer, die Desinfektions- oder Reinigungsmittel enthalten würden, gesammelt, abgepumpt und in eine Abwassereinigungsanlage (ARA) überführt oder direkt in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden. Die Leitungen seien so anzuordnen, dass das Abwasser keinesfalls in die Entnahme- oder Überlaufleitung fliessen könne (46). Sei ein Lavabo geplant, sei das anfallende Wasser in einem separaten Behälter aufzufangen und in eine ARA zu überführen oder direkt in die öffentliche Kanalisation abzuleiten (47). Der Genehmigungsbehörde seien die detaillierten Angaben (Pläne) in Bezug auf die Entwässerung zur Prüfung und dem ANU zur Kenntnisnahme zuzustellen (48). Auch das BAFU verlangte in seiner Replik vom 27. Oktober 2025, dass die angepassten Pläne vor Baubeginn dem Kanton einzureichen seien (77).

Die Gesuchstellerin hielt auf Nachfrage der Genehmigungsbehörde fest, dass beim Reservoir «Steigwiesen» keine Veränderungen in der bestehenden Entwässerung stattfänden und auch kein neues Lavabo erstellt werde, da bereits in Kammer 3 ein Lavabo bestehe. Hingegen werde beim Grundwasserpumpwerk «Mühle» eine betriebliche Lösung für das neue Lavabo angestrebt und diese an die bestehende Bodenablaufentwässerung angehängt werde. Das Wasser aus dem Bodenablauf werde im Pumpensumpf aufgefangen und mittels Pumpe dem Versickerungsbecken ausserhalb der Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 zugeführt. Somit sei gewährleistet, dass das «Abwasser» aus der Überlaufleitung nicht in den Entnahmebereich fliessen könne. Das Versickerungsbecken befinde sich am Ende der Zuströmrichtung vom Grundwasserleiter. Es würden keine wasser- und umweltgefährdenden Stoffe eingesetzt. Dies wird mit eingeschränktem Zugang für den Brunnenmeister sowie einer Beschilderung sichergestellt. Zudem würden die geplanten Arbeiten bei der Quelfassung «Gleggtobel» lediglich Anpassungen an einem Einstiegsschacht umfassen. Der Einstieg werde von DN600 auf DN800 vergrössert, mit einem Brunnenstubendeckel versehen und zum Schutz vor Steinschlag mit einem Metallrost abgedeckt. Die Umsetzung erfolge in Handarbeit ohne Maschineneinsatz. Die Gesuchstellerin werde die Detailpläne zum Grundwasserpumpwerk «Mühle», zur Quelfassung «Gleggtobel» und zum Reservoir «Steigwiesen» erarbeiten und der Genehmigungsbehörde sowie dem AFU vor Baubeginn zustellen.

Für die Genehmigungsbehörde sind die Ausführungen der Gesuchstellerin nachvollziehbar und plausibel. Beim Reservoir «Steigwiesen» ist keine Änderung an der Entwässerungssituation vorgesehen. Beim Grundwasserpumpwerk «Mühle» kann mit dem eingeschränkten Zugang für den Brunnenmeister als ausgewiesene Fachperson sowie einer Beschilderung davon ausgegangen werden, dass keine wasser- und umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Dies wird mit einer Auflage sichergestellt. Die kantonalen Anträge (46) und (47) erübrigen sich somit und werden als gegenstandslos abgeschrieben. Da die Arbeiten von einer hydrogeologischen Fachperson begleitet werden, können die Detailpläne vor Baubeginn eingereicht werden. Das BAFU stimmte diesem Vorgehen in seiner Replik vom 27. Oktober 2025 explizit zu. Antrag (48) wird folglich insofern gutgeheissen, als dass die Detailpläne zum Grundwasserpumpwerk «Mühle», zur Quelfassung «Gleggtobel» und zum Reservoir «Steigwiesen» der Genehmigungsbehörde und dem AFU vor Baubeginn zur Kenntnisnahme einzureichen sind. Antrag (77) wurde somit entsprochen, womit dieser als gegenstandslos abzuschreiben ist.

g. Wassernutzung

Der Kanton wies in seiner Stellungnahme vom 15. August 2025 darauf hin, Massnahmen zu untersuchen, damit eine allfällige zukünftige Nutzung der Wasserkraft nicht verhindert werde. Insbesondere seien zukünftige Druckleitungen so zu erstellen, dass eine Wasserkraftnutzung potenziell erleichtert werde (1).

Das Vorhaben umfasst die Sanierung der bestehenden Wasserversorgung des militärischen Schiessplatzes Luzisteig. Eine Wasserkraftnutzung ist weder Gegenstand des Vorhabens noch wird eine solche durch das Vorhaben erschwert. Gemäss Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 3. Oktober 2025 wurde eine Wasserkraftnutzung vorgängig mittels einer Machbarkeitsprüfung geprüft und mangels Wirtschaftlichkeit verworfen. Eine Auflage erübrigt sich.

h. Bodenschutz

Nach Art. 18 VVEA ist abgetragener Ober- und Unterboden möglichst vollständig zu verwerten, wenn er sich aufgrund seiner Eigenschaften für die vorgesehene Verwertung eignet, die Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814. 12) einhält und weder Fremdstoffe noch invasive gebietsfremde Organismen enthält.

Bei der Verwertung ist mit dem Ober- und Unterboden gemäss Art. 6 und 7 VBBo umzugehen. Wer Boden abträgt, muss damit so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann, insbesondere müssen Ober- und Unterboden getrennt abgetragen und gelagert werden (Art. 7 Abs. 1 VBBo). Nach Art. 6 VBBo muss, wer Anlagen erstellt, den Boden bewirtschaftet oder anders beansprucht, unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften und der Feuchtigkeit des Bodens Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auswählen und einsetzen, dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden.

Die Eingriffe in den Boden sind umfangreich und bedürfen einer sorgfältigen Planung und Realisierung. In den Gesuchunterlagen sind diverse Massnahmen zum Bodenschutz definiert und der Einbezug einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) vorgesehen, welche alle bodenrelevanten Arbeiten inkl. Rekultivierung begleitet und überwacht. Insgesamt ist eine Fläche von rund 4'170 m² betroffen und Bodenkubaturen im Umfang von 1'620 m³ werden ausgehoben und wieder eingebracht. Die Beanspruchung des Bodens wurde im Projekt möglichst minimiert, indem insbesondere bestehende Infrastrukturen wie Forstwege oder landwirtschaftliche Wege benutzt werden.

Der Kanton beantragte, dass der Name der beauftragten bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) bzw. der Umweltbaubegleitung (UBB) dem ANU vor Baubeginn zu melden sei (51). Das BAFU beantragte die Berücksichtigung des kantonalen Antrags (71). Zudem beantragte das BAFU, dass die geplanten Baupisten mit einem Kieskoffer von mindestens 50 cm Mächtigkeit im abgewälzten Zustand zu schütten seien (72).

Da sich die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme mit den Anträgen einverstanden erklärte und diese sachgerecht sind, werden sie gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Antrag (71) wurde somit entsprochen, weshalb dieser als gegenstandslos abgeschrieben wird.

Nach dem Dargelegten stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass die in den Gesuchsunterlagen beschriebenen Bodenschutzmassnahmen der gängigen Praxis entsprechen, zweckmässig sind und die gesetzlichen Anforderungen nach Art. 6 und 7 VBBo erfüllen.

i. Landwirtschaft

Der Kanton wies in seiner Stellungnahme vom 15. August 2025 darauf hin, dass parallel zu diesem Vorhaben ein kantonales Meliorationsprojekt «Bewässerung Fläscher Reben» in der Planung sei. Dies sei in den Unterlagen ersichtlich und beschrieben. Das Meliorationsprojekt werde zu gegebener Zeit über das Meliorationsrecht mittels einer Verfügung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales genehmigt. Der Kanton beantragte daher, dass die weiteren Planungsarbeiten und die bauliche Ausführung der beiden Projekte zu koordinieren seien (15). Da der Antrag sachgerecht ist und keine Einwände ersichtlich sind, wird er gutgeheissen und als Auflage verfügt.

j. Abfall

Nach Art. 17 VVEA sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA). In den Gesuchsunterlagen sind detaillierte Angaben zum Abfall enthalten. Durch den Abbruch der bestehenden Bauwerke (Zwischenpumpwerk «Förel» und Trafostation) fallen rund 110 m³ Betonabbruch und ca. 560 m³ Asphaltabbruch an. Diese werden in einer Deponie B entsorgt bzw. zu Recyclingmaterialien aufbereitet. Den Gesuchsunterlagen liegt zudem ein Schadstoffbericht bei. Darin werden die schadstoffhaltigen Bauteile (Asbest, PCB, Öl etc.) aufgeführt und Hinweise für die Entsorgung gemacht.

Der Kanton beantragte, für die Auffüllung der Leitungsgräben und die Hinterfüllung der Baugruben ausschliesslich unverschmutztes, sauberes Aushubmaterial (kein Recyclingmaterial) zu verwenden (40). Das Aushubmaterial müsse die Anforderungen nach Anhang 3 Ziff. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 1 VVEA erfüllen. Die Verwendung von Recyclingbaustoffen und Recyclingmaterialien sei innerhalb der Grundwasserschutzzonen nicht zulässig (41). Das BAFU unterstützte diese Anträge (74) und wies darauf hin, dass vor Baubeginn ein Entsorgungskonzept zu erarbeiten sei, dieses aber nicht zur Beurteilung eingereicht werden müsse.

Aufgrund der Lage in den Grundwasserschutzzonen wurden die Anträge (40) und (41) bereits im Kapitel zum Grundwasserschutz vorsorglich gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Damit wurde zugleich Antrag (74) entsprochen, der als gegenstandslos abgeschrieben wird.

Die Gesuchstellerin hat spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ein detailliertes Entsorgungskonzept gemäss VVEA-Vollzugshilfe zu erarbeiten und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zuzustellen. Im Entsorgungskonzept sind die Mengen, die Qualität der Abfälle und die konkreten Entsorgungsstellen (Anlage, Deponie) aufzuführen. Die Verwertungspflicht der Abfälle ist umzusetzen. Es ergeht eine entsprechende Auflage im Entscheid.

k. Belastete Standorte

Nach Art. 3 der Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) dürfen belastete Standorte durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn sie nicht sanierungsbedürftig sind und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werden (Bst. a), bzw. ihre spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird oder sie, soweit sie durch das Vorhaben verändert werden, gleichzeitig saniert werden (Bst. b).

Gemäss Gesuchsunterlagen liegt innerhalb des Projektperimeters eine ehemalige Bauschuttdeponie (Deponie Tola, Nr. 3951-0030), welche im kantonalen Kataster der belasteten Standorte als untersuchungsbedürftig eingetragen ist. Das Vorhaben tangiert die betroffene Parzelle ei-

nerseits durch die neue Zuleitung zum Grundwasserpumpwerk und andererseits durch die geplante Ableitung des Sickerwassers in die vorgesehene Sickergrube. Gemäss Gesuchsunterlagen erfolgen sämtliche Bauarbeiten ausserhalb des Deponieperimeters.

Der Kanton erachtete in seiner Stellungnahme vom 15. August 2025 die Anforderungen von Art. 3 AltIV unter Auflagen als erfüllt, da die geplanten Eingriffe ausserhalb des Deponieperimeters stattfänden bzw. eine allfällige spätere Sanierung durch die neuen Rohrleitungen nicht wesentlich erschwert würde. Er stimmte dem Vorhaben aus Altlastensicht unter Auflagen zu. Seine Anträge (57-59) gewährleisteten eine sichere und gesetzeskonforme Umsetzung, sind sachgerecht, werden deshalb gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Antrag (56), wonach sämtliche in den Gesuchsunterlagen vorgesehenen altlastenrechtlichen Massnahmen umzusetzen seien, wird als gegenstandslos abgeschrieben, da die Gesuchsunterlagen mit der Plangenehmigung verbindlich werden und die Umsetzung der genehmigten Massnahmen nicht zusätzlich mit Auflagen sichergestellt werden muss.

l. Kantonsstrasse

Das Vorhaben tangiert eine Kantonsstrasse. Der Kanton stellte diverse Anträge zur Koordination mit dem kantonalen Tiefbauamt sowie zur technischen Ausgestaltung in Bezug auf die Kantonsstrasse (17-29). Die Gesuchstellerin sicherte in ihrer Stellungnahme vom 3. Oktober 2025 die Umsetzung in der Ausführungsplanung zu. Da keine Einwände ersichtlich sind, werden die Anträge (17) bis (26), (28) und (29) gutgeheissen und sinngemäss als Auflagen in die Entscheidung aufgenommen. Antrag (27) sowie der Teilantrag (26) zur Haftung werden als Hinweise qualifiziert und mit der Plangenehmigung der Gesuchstellerin ausdrücklich nochmals zur Kenntnis gebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bund als Eigenversicherer das Risiko für Schäden an seinen Vermögenswerten und die haftpflichtrechtlichen Folgen seiner Tätigkeit grundsätzlich selbst trägt (Art. 50 Abs. 2 der Finanzhaushaltsverordnung, FHV; SR 611.01). Auflagen hierzu sind nicht nötig. Die Bauarbeiten sowie die definitive Ausgestaltung im Bereich der Kantonsstrasse sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem kantonalen Tiefbauamt abzustimmen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Anhörung der Parteien.

m. Historische Verkehrswege

Das Vorhaben tangiert diverse Objekte des Inventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS): GR 1.5, historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung mit Substanz, GR 1.3.1, historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung mit Substanz, GR 563.2.4, historischer Verkehrsweg von regionaler Bedeutung, ohne Substanz; GR 572.1, historischer Verkehrsweg von lokaler Bedeutung, ohne Substanz; GR 572.2, historischer Verkehrsweg von regionaler Bedeutung, ohne Substanz; GR 573, historischer Verkehrsweg von lokaler Bedeutung mit Substanz.

Diese Objekte verdienen nach Art. 6 Abs. 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) die grösstmögliche Schonung und sind ungeschmälert zu erhalten.

Gemäss Gesuchsunterlagen wurde in einem Variantenstudium eine Linienführung für die vollständig erdverlegte Leitung gewählt, welche die historische Substanz nicht tangiert. Einzig an der Brücke am «Lochrüfi» an der Steigstrasse wird die Leitung oberirdisch entlang des Brückenkordons geführt. Zur Beurteilung der baulichen und betrieblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die historischen Verkehrswege wurden gemäss Gesuchsunterlagen die betroffenen Streckenabschnitte begangen und fotografisch dokumentiert. Das ASTRA wurde als zuständige Fachbehörde zum Umgang mit dem IVS vorgängig konsultiert und es wurden konkrete Schutzmassnahmen in den Gesuchsunterlagen definiert.

Das ASTRA beantragte in seiner Stellungnahme vom 19. September 2025, die in den Gesuchsunterlagen vorgeschlagenen Standardmassnahmen betreffend Historische Verkehrswege umzusetzen (75). Mit der Plangenehmigung werden die Gesuchsunterlagen verbindlich. Eine Auflage dazu ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht erforderlich. Antrag (75) wird deshalb als gegenstandslos abgeschrieben.

n. Langsamverkehr

Nach Art. 10 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) berücksichtigen die Bundesstellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Fuss- und Wanderwegnetze. Nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b FWG ist dafür zu sorgen, dass Wanderwege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können. Nach Art. 8 Bst. b des Bundesgesetzes über die Velowege (Veloweggesetz; SR 705) ist dafür zu sorgen, dass Velowege frei und sicher befahren werden können.

Das Vorhaben tangiert diverse Fuss-, Wander- und Velowege. Das ASTRA beantragte in seiner Stellungnahme vom 19. September 2025, die in den Gesuchsunterlagen beschriebenen Standardmassnahmen betreffend Langsamverkehr umzusetzen (76). Auch hier weist die Genehmigungsbehörde darauf hin, dass die Gesuchsunterlagen mit der Plangenehmigung verbindlich werden. Eine Auflage erübrigt sich und Antrag (76) wird als gegenstandslos abgeschrieben.

o. Naturgefahren

In seiner Stellungnahme vom 15. August 2025 hielt der Kanton fest, dass sich das Grundwasserpumpwerk «Mühle» gemäss aktueller Gefahrenkarte aufgrund der Überschwemmungsgefährdung in einem gelben Gefahrengebiet befinde. Der Kanton empfahl deshalb, die Einwirkungen des Gefahrenprozesses bei der Planung/Ausführung des Bauvorhabens zu berücksichtigen (14).

Die Gesuchstellerin hat sich in ihrer Stellungnahme vom 3. Oktober 2025 nicht zur Empfehlung geäußert. Mit der Plangenehmigung wird diese Empfehlung der Gesuchstellerin nochmals ausdrücklich zur Kenntnis gebracht. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde ist keine Auflage nötig.

p. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen in Bezug auf die Trinkwasserleitungen die Massnahmenstufe A und für die Bauarbeiten im Bereich des Grundwasserpumpwerks die Massnahmenstufe B fest.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Baulärm eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufen ist korrekt.

q. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zur Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, vom 27. Mai 2025, in Sachen **Gemeinde Fläsch, Schiessplatz St. Luzisteig; Sanierung Wasserversorgung** mit den nachstehenden Unterlagen:

- Bauprojektossier Fläsch GR, Sanierung Wasserversorgung vom 27. Mai 2025
- Umweltbericht vom 30. April 2025
- Bericht Bauschadstoffuntersuchungen vom 7. September 2020
- Rodungsgesuch vom 30. April 2025
- Bauprojektplan Nr. 1 3 8 1 _ _ W A / 2 _ _ _ 3 2 0 2 vom 30. September 2025 – GWPW Mühle, Vorprojekt, Übersicht, 1:2'000 (**revidiert**)
- Bauprojektplan Nr. 1 3 8 1 _ _ W A / 2 _ _ _ 3 2 0 4 vom 10. April 2025 – Reservoir Steigwiesen, Bauprojekt, Hydraulisches Schema, 1:500
- Bauprojektplan Nr. 1 3 8 1 _ _ W A / 2 _ _ _ 3 2 2 1 vom 30. September 2025 – GWPW Mühle, Vorprojekt, Installationsplan, Grundriss und Schnitte, 1:20/1:50 (**revidiert**)
- Bauprojektplan Nr. 1 3 8 1 _ _ W A / 2 _ _ _ 3 2 4 1 vom 30. September 2025 – GWPW Mühle, Bauprojekt, Situation Teil 1, 1:250 (**revidiert**)
- Bauprojektplan Nr. 1 3 8 1 _ _ W A / 2 _ _ _ 3 2 4 2 vom 10. April 2025 – GWPW Mühle, Bauprojekt, Grabenprofile 1 bis 4, 1:20
- Bauprojektplan Nr. 1 3 8 1 _ _ W A / 2 _ _ _ 3 2 4 5 vom 10. April 2025 – GWPW Mühle, Vorprojekt, Übersicht Landbeanspruchung, 1:2'000
- Bauprojektplan Nr. 1 3 8 1 _ _ W A / 2 _ _ _ 3 2 4 6 vom 10. April 2025 – GWPW Mühle, Bauprojekt, Detail Brückenaufhängung, 1:20/1:100
- Bauprojektplan Nr. 1 3 8 1 _ _ W A / 2 _ _ _ 3 2 5 1 vom 10. April 2025 – Reservoir Steigwiesen, Übersicht, Situation, 1:500

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung des Waldabstands

Die Ausnahmegewilligung nach Art. 17 Abs. 3 WaG für die Unterschreitung des Waldabstands wird unter Auflagen erteilt.

3. Rodungsbewilligung

Die Ausnahmegewilligung für die temporäre Rodung im Umfang von 10'920 m² Wald (Gemeinde: Fläsch, Koordinaten: 2757430 / 1209460, Parzellen-Nr.: 5, im Eigentum der Gemeinde Fläsch, Fläche: 560 m²; Gemeinde: Fläsch, Koordinaten: 2757419 / 1209458, Parzellen-Nr.: 362, im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das VBS, armasuisse, Fläche: 300 m²; Gemeinde: Fläsch, Koordinaten: 2758854 / 1210196, Parzellen-Nr.: 770, im Eigentum der Gemeinde Fläsch, Fläche: 2'300 m²; Gemeinde: Fläsch, Koordinaten: 2759607 / 1211249, Parzellen-Nr.: 782, im Eigentum der Gemeinde Fläsch, Fläche: 7'680 m²; Gemeinde: Fläsch, Koordinaten: 2759672 / 1211333, Parzellen-Nr.: 737, im Eigentum der Gemeinde Fläsch, Fläche: 80 m²) und für die definitive Rodung im Umfang von 95 m² Wald (Gemeinde: Fläsch, Koordinaten: 2759607 / 1211249, Parzellen-Nr.: 782, im Eigentum der Gemeinde Fläsch, Fläche: 95 m²) und die Wiederaufforstung derselben Fläche wird hiermit erteilt.

Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst vorgenommen werden, wenn die Plangenehmigung rechtskräftig ist.

Die Rodung hat innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Plangenehmigung zu erfolgen. Die Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten für die definitiven Rodungen haben innert 7 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Plangenehmigung und für die temporären Rodungen 2 Jahre nach Abschluss der Hauptarbeiten, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2040, zu erfolgen.

4. *Ausnahmebewilligung für das Erstellen von Anlagen innerhalb der Grundwasserschutzzone S2*

Die Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 Bst. a GSchV für das Erstellen von Anlagen innerhalb der Grundwasserschutzzone S2 wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen erteilt.

5. *Auflagen*

Allgemein

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde, der Gemeinde Fläsch und dem kantonalen Forstdienst spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig in einem Bericht mitzuteilen, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Umweltbaubegleitung

- d. Für das Vorhaben ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) zu beauftragen. Die UBB hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bauunternehmungen und stellt sicher, dass die im Projektdossier beschriebenen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen umgesetzt sowie die nachfolgenden bauspezifischen Auflagen eingehalten werden. Die ausführenden Bauunternehmen sind über Auflagen, Massnahmen und den Inhalt von Merkblättern explizit in Kenntnis zu setzen.
- e. Der Schlussbericht der UBB ist der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU bis spätestens 3 Monate nach Bauabschluss zur Beurteilung einzureichen. Der Bericht ist in den Abschlussbericht der Gesuchstellerin zu integrieren und hat eine Beschreibung des Bauablaufs, der Schutzmassnahmen, der definitiv umgesetzten Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu enthalten.
- f. Vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde zuhanden des kantonalen Amts für Natur und Umwelt (ANU) ein Pflichtenheft mit durchnummerierten Massnahmen aus dem Umweltbericht und den hier verfüigten Auflagen zur Kenntnisnahme einzureichen.

Natur und Landschaft

- g. Die UBB hat sicherzustellen, dass keine seltenen oder geschützten Arten zu Schaden kommen und die temporär beanspruchten Flächen vollständig wiederhergestellt werden.
- h. Allfällige Artenschutzmassnahmen und alle Eingriffe im Bereich von Biotopflächen wie auch die Wiederherstellung sind im Bericht der UBB zu dokumentieren.
- i. Die Massnahmen zum Schutz der Amphibien sind in das Pflichtenheft der UBB aufzunehmen. Falls Amphibien vor den baulichen Eingriffen vorgefunden werden, sind die Massnahmen zu präzisieren und mit der kantonalen Fachstelle und der Karch (infofauna) abzustimmen.

Wald

- j. Die Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Rodung und mit der Unterschreitung des Waldabstands haben unter grösstmöglicher Schonung des Waldes ausserhalb der Rodungsfläche zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- k. Der angrenzende Wald ist durch geeignete Massnahmen vor Schäden durch Bauarbeiten zu schützen.
- l. Für die Umsetzung der Rodung, des Rodungsersatzes und der Unterschreitung des Waldabstands ist der kantonale Forstdienst (zuständiger Regionalforstingenieur) einzubeziehen. Die Rodungen dürfen nur nach forstamtlicher Bezeichnung der Fläche und Anzeichnung der Bäume erfolgen.
- m. Nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungsersatz) ist der Regionalforstingenieur zu einer Abnahme einzuladen.
- n. Bei Verlegung der Leitung im Bankett ist der Aushub möglichst auf der Waldstrasse und nicht im Waldbestand zu deponieren. Die durch den Leitungsgraben beanspruchte Walder-schliessung ist gemäss Anleitung des lokalen Forstdienstes wiederherzustellen und abneh-men zu lassen.
- o. Für die Ersatzaufforstungen ist das Aufkommen einer standortgerechten Bestockung zur Erfüllung der Waldfunktionen sicherzustellen.
- p. Während der Bauphase und der Aufwuchsphase (Kronenschluss) ist das Aufkommen von Konkurrenzvegetation wie Brombeere und invasiven gebietsfremden Pflanzen wie Gold-rute, Sommerflieder, Riesenbärenklau etc. zu verhindern. Dies hat durch regelmässige Kontrollen bzw. entsprechende Massnahmen zu erfolgen. Fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Ersatzaufforstungen hat die Bauherrschaft die Flächen einer Erfolgskon-trolle durch den kantonalen Forstdienst zu unterziehen. Letzterer hat festzustellen, ob die Bekämpfung der Konkurrenzvegetation und der invasiven gebietsfremden Pflanzen wei-terzuführen ist und diesfalls für welche Zeitdauer. Die Genehmigungsbehörde ist über den Zeitpunkt der Erfolgskontrolle und deren Ergebnis sowie allfällige Forderungen des kan-tonalen Forstdienstes in Kenntnis zu setzen. Bei Uneinigkeiten entscheidet die Genehmi-gungsbehörde nach Anhörung der Parteien sowie des BAFU.

Neophytenbekämpfung

- q. Für die Beurteilung der Situation bezüglich invasiven Neophyten und die im Rahmen des Bauvorhabens zu treffenden Massnahmen ist die Ansprechperson für invasive Neophyten (KAFIN) der Gemeinde zu konsultieren.
- r. Den Anordnungen der KAFIN zum Umgang mit belastetem Boden ist Folge zu leisten. Kommt keine Einigung über den Umgang mit dem belasteten Material zu Stande, entschei-det die Genehmigungsbehörde unter Beizug des ANU.
- s. Im Abschlussbericht ist der Umgang mit durch invasiven Neophyten belastetem Boden und Aushub anzugeben (Entsorgungserklärung, Entsorgungskonzept).
- t. Werden während der Bauphase oder bis zur Etablierung einer standortgerechten Vegeta-tion in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten invasive Neophyten festgestellt oder vermutet, so ist das ANU oder die zuständige kommunale Ansprechperson für invasive Neophyten (KAFIN) einzubeziehen. Die Wiederherstellung einer standortgerechten Vege-tation ist in der Verantwortung der Gesuchstellerin respektive der UBB.

Grundwasserschutz

- u. Die Grabarbeiten innerhalb der Schutzzonen müssen durch eine Fachperson (Geologe/Ge-ologin) begleitet werden.
- v. Die Auflagen gemäss Merkblatt «Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zonen S)» (www.anu.gr.ch, Suchbegriff UM012d) sind einzuhalten.

- w. Vor Beginn der Grabarbeiten resp. Sanierungsarbeiten sind die Brunnenmeister der Gemeinden Fläsch und Maienfeld über den Baubeginn zu informieren.
- x. Für die Quelfassungen «Gleggtobel» ist für die Bauphase in Absprache mit dem Brunnenmeister und der Fachperson (Geologie-/ Hydrogeologiebüro) ein Überwachungskonzept für die Quellen auszuarbeiten.
- y. Zur Wiederherstellung der Filtrationswirkung des Bodens sind unmittelbar nach dem Bau der Leitungen das ausgehobene Material so weit als möglich in den Graben einzubringen und die Rasenziegel wieder zu verlegen.
- z. Für die Auffüllung der Leitungsgräben und die Hinterfüllung der Baugruben darf ausschliesslich unverschmutztes, sauberes Aushubmaterial (kein Recyclingmaterial) verwendet werden. Das Aushubmaterial muss die Anforderungen nach Anhang 3 Ziff. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 1 VVEA erfüllen. Die Verwendung von Recyclingbaustoffen und Recyclingmaterialien ist innerhalb der Schutzzonen nicht zulässig.
- aa. Die Entwässerung der Baustelle hat gemäss Norm SIA 431 und dem «Interkantonalen Merkblatt für den Vollzug des Gewässerschutzes auf Baustellen» zu erfolgen. Eine Entwässerung des Baustellenabwassers in die Gemeindekanalisation (Schmutzabwasser) ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Dazu ist das ANU frühzeitig zu kontaktieren.
- bb. Während dem Bau und dem Betrieb sind alle nach dem Stand der Technik möglichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, welche eine Verschmutzung oder Gefährdung des Grundwassers verhindern.
- cc. Am Abend und am Wochenende sind Baumaschinen abseits der Baugruben abzustellen. Maschinen und Geräte sind ausserhalb der Baugruben aufzutanken. Maschinen und Fahrzeuge dürfen nur auf einem geschützten Platz gereinigt oder repariert werden.
- dd. Jegliche Vorkommnisse, welche eine Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers verursachen können, sind unverzüglich der Gemeinde sowie dem Pikettdienst des ANU (via ELZ Telefon 117/118) zu melden.

Entwässerung

- ee. Beim Grundwasserpumpwerk «Mühle» ist mittels eingeschränktem Zugang des Brunnenmeisters sowie einer Beschilderung sicherzustellen, dass keine wasser- und umweltgefährdenden Stoffe eingesetzt werden.
- ff. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn sind der Genehmigungsbehörde und dem AFU die Detailpläne zum Grundwasserpumpwerk «Mühle», zur Quelfassung «Gleggtobel» und zum Reservoir «Steigwiesen» zur Kenntnisnahme einzureichen.

Bodenschutz

- gg. Der Name der beauftragten bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) bzw. der Umweltbaubegleitung (UBB) ist dem ANU vor Baubeginn zu melden. Als qualifizierte Fachleute für BBB gelten Personen, welche auf der Liste der Bodenkundlichen Gesellschaft der Schweiz (BGS-SSP; www.soil.ch) aufgeführt sind oder nachweislich über entsprechende Fähigkeiten verfügen.

Landwirtschaft

- hh. Die weiteren Planungsarbeiten sowie die bauliche Ausführung sind mit dem kantonalen Meliorationsprojekt «Bewässerung Fläscher Reben» zu koordinieren.

Abfall

- ii. 4 Wochen vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde ein detailliertes Entsorgungskonzept gemäss VVEA-Vollzugshilfe zur Kenntnisnahme zuzustellen. Im Entsorgungskonzept sind die Mengen, die Qualität der Abfälle und die konkreten Entsorgungsstellen (Anlage, Deponie) aufzuführen. Die Verwertungspflicht der Abfälle ist umzusetzen.

Belastete Standorte

- jj. Falls organoleptisch auffälliges Aushubmaterial zum Vorschein kommt, ist unverzüglich eine Fachperson für Altlasten beizuziehen.
- kk. Verschmutztes Aushubmaterial muss von der Fachperson für Altlasten beurteilt, bei Bedarf beprobt und im Labor analysiert und gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden.
- ll. Nach Abschluss der Aushubarbeiten ist ein Entsorgungsnachweis mit Kurzdokumentation zu erstellen. Dieser ist unaufgefordert dem ANU, Fachbereich Altlasten, und der Genehmigungsbehörde zuzustellen.

Kantonsstrasse

- mm. Die Anlagen im Bereich der Kantonsstrasse sind im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt Graubünden, Bezirk 1 Chur, zu erstellen.
- nn. Die Leitungen (1x KSR 112/100 und 1x Arm. DN 100 mm) sind an den «Jordalschienen» (Typ JTA W40/22/2.5, Schienenabstand 1.50 m) in der Kabelblocknische (T = 0.24 m, B = 1.00 m) an der Brückenunterseite zu befestigen. Die Details der Leitungsführung und Montage im Bereich der Brücke sind vor Baubeginn im Benehmen mit dem Tiefbauamt Graubünden, Sektion Bauwerkserhaltung, festzulegen.
- oo. Erd- und Belagsarbeiten in Kantonsstrassen dürfen nur durch zugelassene und durch das Tiefbauamt Graubünden autorisierte Unternehmen ausgeführt werden.
- pp. Das Einbringen des Materials hat unter Aufsicht und nach Anweisung des Tiefbauamts Graubünden, Bezirk 1 Chur, zu erfolgen. Dieses entscheidet allenfalls über einen eventuellen Materialersatz.
- qq. Nach der Wiedereinfüllung des Grabens ist sofort eine provisorische Heissmischtragschicht einzubauen. Grabarbeiten haben gemäss den Vorgaben des «Handbuch Belag – Ausführung von Belagsarbeiten» zu erfolgen.
- rr. Werden innert fünf Jahren nach der Leitungsverlegung Schäden an der Kantonsstrasse oder ihren Bestandteilen festgestellt, die ihre Ursache in den Verlegungsarbeiten haben, sind die Schäden nach Aufforderung durch das Tiefbauamt Graubünden, Bezirk 1 Chur, unverzüglich von der Gesuchstellerin zu beheben. Wird der Aufforderung des Tiefbauamts Graubünden nicht Folge geleistet, hat die Gesuchstellerin für die Kosten der Ersatzvornahme aufzukommen.
- ss. Die Signalisierung und Markierung der Baustelle im Bereich der Kantonsstrasse obliegen der Gesuchstellerin. Sie hat im Einvernehmen mit der Kantonspolizei, Verkehrstechnik, zu erfolgen. Der einspurige Verkehr muss gewährleistet sein.
- tt. Zum Schutz allfällig bestehender Anlagen hat die Gesuchstellerin die notwendigen Massnahmen zu treffen.
- uu. Die Anlage ist so zu erstellen, dass sie den schwersten Verkehrsbelastungen standhält und der Verkehrssicherheit zu genügen vermag.
- vv. Die fachgerechten Kontrollen, der Unterhalt und die Erneuerung der Anlage obliegen der Gesuchstellerin.
- ww. Für sämtliche Aufwendungen, die beim Ausbau, bei der Veränderung oder Erweiterung der Kantonsstrasse oder bei Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an der Strasse durch das Bestehen der Anlage verursacht werden, muss die Gesuchstellerin aufkommen.
- xx. Die Anlage ist von ihrer Eigentümerschaft auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen oder zu versetzen, wenn sich dafür ein öffentliches Interesse strassenseits einstellt.

6. *Anträge des Kantons Graubünden*

Die Anträge des Kantons Graubünden werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

7. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

8. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Den betroffenen Fachbehörden des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

9. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 des Militärgesetzes, MG; SR 510.10). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Postfach, 8887 Mels (Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Amt für Raumentwicklung Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur (R)
- Gemeindeverwaltung Fläsch, St. Luzi 4, 7306 Fläsch (R)

z K an (jeweils per E-Mail)

- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM
- ASTAB, Immo V
- Amtliche Vermessung Kanton Graubünden
- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- ASTRA, Bereich Langsamverkehr und historische Verkehrswege
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)